

3. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen sowie Festsetzungen von Kostenerstattungen für Abwasseranlagen in der Mittelstadt Völklingen vom 10.10.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2000

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530), den §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530) und des § 15 der Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.10.1975 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23.02.2000 (Hauptsatzung) wird durch Beschluss des Rates der Mittelstadt Völklingen vom 12.09.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Kanalbaubeitrag und Kostenerstattung

Die Mittelstadt Völklingen erhebt nach näherer Maßgabe dieser Satzung

1. einen Kanalbaubeitrag
2. Kostenerstattungen für die Kanalanschlussleitungen

§ 2

Erhebung eines Kanalbaubeitrages

- (1) Die Mittelstadt Völklingen erhebt zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalbaubeitrag.
- (2) Zum Aufwand nach Absatz 1 gehören nicht:
 1. die Kosten, die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören.
 2. die Kosten, die erforderlich sind, um ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die Grundstücke, für die die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage besteht oder für die ein benutzungsfähiger Grundstücksanschluss hergestellt ist und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird oder ist ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstabe a) und b) nicht vorliegen.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe des Kanalbaubeitrages

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach der Summe der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche des jeweiligen Grundstücks.
- (2) Bei Grundstücken gem. § 3 Abs. 1 gilt als Grundstücksfläche hierbei die Fläche bis maximal 50 m Grundstückstiefe. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Die Tiefe des Grundstücks wird parallel zu der Seite gemessen, von der aus das Grundstück in Anwendung des § 10 Abs. 1 der Abwassersatzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die Flächen werden nach den Regeln der Geometrie ermittelt; Bruchteile von Quadratmetern bleiben außer Ansatz.
Die Tiefenbegrenzung findet keine Anwendung für:
- a) Grundstücke im Geltungsbereich von Bebauungsplänen,
 - b) Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro oder Verwaltungsgebäude genutzt werden,
 - c) Grundstücke in sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- (3) Bei Grundstücken gem. § 3 Abs. 2 ergibt sich die Grundstücksfläche aus der Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen; bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze oder bei Überschneidungsflächen durch mehrere Baulichkeiten durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück bis zum Erreichen der katastermäßigen Grundstücksgröße.

- (4) Die zulässige Geschossfläche im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ergibt sich aus der zulässigen bebauten oder zu bebauenden Grundstücksfläche, vervielfacht mit der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschossflächen im Sinne des Abs. 1 aus der Grundstücksfläche vervielfacht mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschossflächen aus der überbaubaren Grundstücksfläche multipliziert mit der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5.
- (5) Für Grundstücke, die bebaut oder zur baulichen Nutzung bestimmt sind, deren zulässige Geschossfläche jedoch in einem Bebauungsplan nicht festgesetzt ist, ergibt sich diese im Falle des § 3 Abs. 2 aus der tatsächlich vorhandenen Geschossfläche, im übrigen aus der bei den Grundstücken in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossflächenzahl (GFZ), multipliziert mit der Grundstücksfläche. Haben nicht überwiegend Wohnzwecken dienende bauliche Anlagen eine Geschosshöhe von mehr als 3,50 m so ergibt sich die Geschossfläche aus der Baumasse der baulichen Anlage geteilt durch 3,5.
Wird die unter Ansatz dieser Geschossenflächenzahl ermittelte Geschossfläche durch die vorhandene bzw. vorgesehene Bebauung des Grundstücks überschritten, so gilt die höhere Geschossfläche als zulässige Geschossfläche.
- (6) Der Kanalbaubeitrag beträgt für je einen m² Grundstücksfläche und für je einen m² Geschossfläche 2,77 €, wobei der Anteil der Allgemeinheit (Straßenentwässerung) mit 25,5 % berücksichtigt ist.
Ist nur die Möglichkeit eines Teilanschlusses gegeben (Schmutz- oder Regenwasser), werden bezüglich der Schmutzwasserableitung 65% und bezüglich der Regenwasserableitung 35% des Betrages erhoben.

§ 5

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 3 vorliegen.
- (2) Für Grundstücke, die unter § 3 fallen und für die nach bisherigem Recht eine Beitragspflicht nicht bestand, entsteht sie ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung. Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter im Sinne des § 17 der Abwassersatzung ist.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldnerinnen oder Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht.

§ 7 Kostenerstattung

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung (Stilllegung) sowie der Kosten für die Unterhaltung der Kanalanschlussleitung erhebt die Stadt von den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten öffentlich-rechtliche Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG und gemäß § 11 der Abwassersatzung.

§ 8 Kostenerstattungspflicht

Der Erstattungspflicht unterliegen die Grundstücke, für die eine benutzungsfähige Kanalanschlussleitung durch die Stadt hergestellt ist.

§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Kostenerstattung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Kostenerstattung nach § 7 sind die von der Stadt aufgewandten tatsächlichen Kosten.
- (2) Lediglich beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage sind die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung mit Ausnahme des Prüfschachtes so zu ermitteln, als wenn die Abwasseranlage (Straßenkanal) in der Mitte der Straße liegen würde. Als Straße im Sinne dieser Vorschrift ist die jeweilige öffentliche Verkehrsfläche (Wohnwege, Fahrbahn, Gehwege, Parkeinrichtungen und sonstige Nebenanlagen) anzusehen.
- (3) Zu den Kosten nach Abs. 2 gehört auch der Zinsaufwand, der in der Zeit zwischen der Herstellung der Anschlussmöglichkeit und dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks durch den Anschlussnehmer der Stadt entstanden ist. Der Berechnung des Zinsaufwandes wird der durchschnittliche Zinssatz zugrunde gelegt, den die Stadt innerhalb dieses Zeitraumes für alle von ihr aufgenommenen Darlehen zu zahlen hatte.

§ 10

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

- (1) Die Erstattungspflicht entsteht:
 - a) bei erstmaliger Anschlussnahme eines Grundstückes bzw. bei Ausübung des Anschlusszwanges gem. § 5 Abs. 2, 4 und 5 der Abwassersatzung, wenn die Kanalanschlussleitung mit der Grundstücksentwässerungsanlage verbunden ist,
 - b) in allen anderen Fällen mit der Beendigung der Maßnahme, sobald die Kosten ermittelt sind.
- (2) Für Grundstücke, für die nach bisherigem Recht keine Erstattungspflicht bestand, entsteht sie ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung.

§ 11

Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter im Sinne der Abwassersatzung der Mittelstadt Völklingen ist.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (3) Die Kostenerstattungspflicht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht.

§ 12

Sondervereinbarungen

- (1) Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Kanalanschlussleitung können bereits vor Entstehen der Erstattungspflicht im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt abgegolten werden.
- (2) Die Stadt bietet für jedes Grundstück, für das sie eine Kanalanschlussleitung verlegt hat, die vorzeitige Abgeltung an, sobald die Maßnahme beendet und die Herstellungskosten ermittelt worden sind.

- (3) Bei sofortiger Annahme der vorzeitigen Abgeltungsvereinbarung und Zahlung der Kosten innerhalb von 3 Monaten nach besonderer Aufforderung entstehen keine Zinsen nach § 9 Absatz 3. Bei späterem Zustandekommen einer Abgeltungsvereinbarung werden die Herstellungskosten bis zu diesem Zeitpunkt gemäß § 9 Abs. 3 verzinst.

§ 13 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Erstattungen werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Zahlung wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Veranlagungsbescheides fällig.
- (2) Rückständige Forderungen werden nach den Vorschriften des Saarländischen Vollstreckungsgesetzes beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig

§ 14 Härtefälle

Die Stadt kann aus Billigkeitsgründen den Beitrag/die Erstattung auf Antrag ermäßigen oder ganz oder teilweise erlassen, wenn sich im Einzelfall besondere Härten ergeben sollten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Völklingen, den 13.09.2001

gez. Netzer, Oberbürgermeister